



ZEICHENERKLÄRUNG

Gemäß Planzeichenerklärung vom 19.1.1965, BGRl. Nr. 4, vom 16.2.1965

- 1) BAUFÄCHEN**
- Art der baulichen Nutzung
 (51(1), (2), (3) BauNVO)
- MI Mischgebiet (§68 BauNVO)
- Art der baulichen Nutzung
 (§59(1) BauN, §66, §7 BauNVO)
- (2) Zahl der Vollgeschosse ist als Höchstgrenze festgesetzt
- (GR2) Grundflächenzahl (§59(1) BauN, §6, §7a, §9 BauNVO)
 (Die Grundflächenzahl ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit 0,7 festgesetzt)
- (GR2) Geschossflächenzahl (§59(1) BauN, §6, §7a, §9 BauNVO)
 (Die Geschossflächenzahl ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit 1,7 festgesetzt)
- Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche
 (§59(1) BauN, §26, §23 BauNVO)
- Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine geschlossene Bebauung festgesetzt:
- Baugrenze (§23(1) BauNVO) Bauintensität (§23(1) BauNVO)
 - Nicht überbaubare Grundstücksfläche (Vorarten) ist als Grundfläche anzusehen und zu unterhalten. Zu den Verkehrflächen, kann diese durch niedrige Bauabstufungen abgegrenzt werden, außerdem können hier Bänke bis zu 0,4 m Höhe errichtet werden (§20(1) BauNVO, §20(2) BauNVO)
- In der Urban nicht überbaute Grundstücksfläche können Nebenanlagen im Sinne des §18(1) BauNVO und bauliche Anlagen die nach Landesrecht im Bauwerk oder in den Abstufungen (beachte §8(12) BauNVO) zulässig sind, zugelassen werden (§23(2) BauNVO).
- 2) VERKEHRSPFLÄCHEN**
- Straßenverkehrsfläche (§9(1) BauNVO)
 - Straßenbegrenzungslinie (§19(5) BauNVO)
 - Straßenbegrenzungslinie mit einer Bauweise zusammenfallend (§9(1) BauN, §21(1) BauNVO)
 - Straßenbegrenzungslinie mit einer Baugrenze zusammenfallend (§9(1) BauN, §21(1) BauNVO)
- 3) MIT GEWÄSSERFAHRT UND LEITUNG RECHTEN ZUBEHÖRANDE PFLÄCHEN**
- Zugang eines beschränkten Personennetzes zu belastende private Wegefläche (§9(1) BauNVO)
- 4) GRENZEN**
- Grenze des Umliegungsgebietes Nr. 48 (§52(1) BauN)
 - Grenze unterschiedlicher Nutzung innerhalb der baulichen (§16(1) BauNVO)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9(1) BauN)

Die Zeichen und Signaturen der für diesen Bebauungsplan verwendeten Kartenteile entsprechen, soweit diese nicht besonders in dieser Zeichenerklärung übergeben, den Zeichenvorschriften für vermessungstechnische Karten und Pläne in Nordrhein-Westfalen, erweitert durch die Zeichenvorschriften der Stadt Wuppertal.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 26.2.1961 über die Ausweisung von Baugebiet und die Abgrenzung der Baugebiete für das Gebiet der Stadt Wuppertal sind für den Bereich dieses Bebauungsplanes aufgehoben.

Der Durchführungsplan Nr. 99 ist für den Bereich dieses Bebauungsplanes aufgehoben.

Geltungsbereich der Teilaufhebung durch den B-Plan 1184

Stadt Wuppertal

Ressort Bauen und Wohnen R 105.1

Projekt:
 Bebauungsplan Nr. 1184
 - Albrechtstraße / Gathe -
 Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 90

Maßstab:	Bearbeitet:	Gezeichnet:	Datum:
ohne	Kassubek	Tkocz	2012-11-14
Plan-Nr.:	1184 Aufhebung_iko_2012-11-14.cdr		

90

Abzeichnung

Die ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM ORIGINAL BESCHENIGT WUPPERTAL, DEN 26.7.1966
 STADTVERMESSUNGS- U. KATASTERAMT
 OBERVERMESSUNGSRAT